

**Gesetz, mit dem das Wiener Ehrenzeichengesetz, das Gesetz betreffend
die Schaffung einer Einsatzmedaille des Landes Wien, das Wiener
Rettungsmedaillengesetz und das Gesetz über die Symbole
der Bundeshauptstadt Wien geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Wiener Ehrenzeichengesetzes

Das Gesetz vom 14. Juli 1967 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien (Wiener Ehrenzeichengesetz), LGBl. für Wien Nr. 35/1967, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird der Betrag „10 000 S“ durch „700 Euro“ ersetzt.

Artikel II

**Änderung des Gesetzes betreffend die Schaffung einer
Einsatzmedaille des Landes Wien**

Das Gesetz vom 31. Jänner 1977 betreffend die Schaffung einer Einsatzmedaille des Landes Wien, LGBl. für Wien Nr. 13/1977, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der Betrag „10 000 S“ durch „700 Euro“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Wiener Rettungsmedaillengesetzes

Das Gesetz vom 14. Juli 1967 über die Stiftung eines Ehrenzeichens für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Wiener Rettungsmedaillengesetz), LGBl. für Wien Nr. 36/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 14/1977, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird der Betrag „5 000 S“ durch „365 Euro“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Gesetzes über die Symbole der Bundeshauptstadt Wien

Das Gesetz über die Symbole der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 10/1998, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der Betrag „50 000 S“ durch „3 500 Euro“ ersetzt.

Artikel V

Inkrafttreten

Art. I bis IV dieses Gesetzes treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Das Wiener Ehrenzeichengesetz, das Gesetz betreffend die Schaffung einer Einsatzmedaille des Landes Wien, das Wiener Rettungsmedaillengesetz und das Gesetz über die Symbole der Bundeshauptstadt Wien enthalten Schillingbeträge, die ab 1. Jänner 2002 nicht mehr dem Währungsrecht entsprechen.

Ziel:

Die angeführten Beträge sollen dem neuen Währungsrecht angepasst werden.

Lösung:

Die angeführten Schillingbeträge werden durch die entsprechenden Beträge in Euro ersetzt.

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

EU-Konformität:

gegeben

ERLÄUTERUNGEN

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139 vom 11. Mai 1999, Seite 1 ff., wird in Österreich der Euro ab 1. Jänner 2002 gesetzliches Zahlungsmittel sein. Die im Wiener Ehrenzeichengesetz, im Gesetz betreffend die Schaffung einer Einsatzmedaille des Landes Wien, im Wiener Rettungsmedaillengesetz und im Gesetz über die Symbole der Bundeshauptstadt Wien enthaltenen Schillingbeträge sind daher in Euro auszudrücken.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359 vom 31. Dezember 1998, Seite 1 f., entspricht 1 Euro 13,7603 Schilling. Bei den in den angeführten Gesetzen enthaltenen Strafbeträgen ist es jedoch zweckmäßig, runde Eurobeträge festzusetzen, da im Strafverfahren von diesem Wert ausgehend Teilbeträge je nach Schwere des Delikts zu berechnen sind. Da Änderungen in Zusammenhang mit der Euro-Umstellung keine finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Rechtsunterworfenen haben sollen, wurden die Beträge nach der Formel $100 \text{ S} = 7 \text{ Euro}$ abgerundet.

Bei dem mit der Verleihung der Rettungsmedaille verbundenen Widmungsbetrag von S 5.000,-- erfolgte eine geringfügige Aufrundung (365 Euro statt 363,36 Euro gemäß dem Umrechnungskurs nach der Verordnung [EG] Nr. 2866/98), da bei einem solchen Widmungsbetrag nur eine auf volle 5 Euro gerundete Festsetzung sachangemessen erscheint.